

122. 1. Haben die Prozeßbeteiligten ein Recht, die Protokollierung einer Zeugenaussage aus dem Grunde zu verlangen, weil es auf den Wortlaut derselben ankomme?

St.R.D. §. 273 Abs. 3.

2. Was ist ein rechtswidriger Vermögensvorteil im Sinne des §. 263 St.G.B.'s?

III. Straffenat. Ur. v. 17. Dezember 1881 g. A. u. G.
Rep. 2945/81.

I. Landgericht Schwerin.

Angeklagte haben als Agenten einer Feuerversicherungs-Genossenschaft kleine Landleute zum Beitritt dadurch veranlaßt, daß sie denselben vorspiegelten, Nachzahlungen über die Prämie seien nicht zu leisten, auch keine Beiträge, so lange die Versicherten noch anderen Versicherungsgesellschaften angehörten, endlich stehe den Versicherten selbst bei Abschluß von Verträgen auf längere Dauer jederzeit Kündigungsbezugnis zu. In der Hauptverhandlung war von der Verteidigung wiederholt die vollständige Niederschreibung von Zeugenaussagen beantragt, vom Gerichte jedoch jedesmal mit dem Bemerken abgelehnt, daß es nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Inhalt der betreffenden Aussage ankomme. In der Revisionsbegründung der Angeklagten war die Ablehnung jener Anträge gerügt und in materieller Beziehung besonders geltend gemacht, daß der Beitritt zur Genossenschaft und die durch den Abschluß der Versicherungsverträge erstrebte Provision einen rechtswidrigen Vermögensvorteil im Sinne des §. 263 St.G.B.'s nicht darstellen könne. Beide Einwendungen wurden vom Revisionsurteile verworfen aus folgenden

Gründen:

Die von den Angeklagten erhobenen prozessualen Rügen sind unbegründet.

1. Angeklagte können auf die Beschlüsse, durch welche die von ihnen beantragte Protokollierung des Wortlautes von Zeugenaussagen abgelehnt worden ist, die Revision nicht stützen. Ob es auf den Wortlaut einer Aussage oder Äußerung ankommt, hat das erkennende Gericht zu entscheiden; lehnt dieses, wie im vorliegenden Falle, den An-

trag auf Protokollierung mit dem Bemerken ab, daß es nicht auf den Wortlaut, sondern nur auf den Inhalt ankomme, so steht dem Antragsteller eine Beschwerde nicht zu. Wie bei Beurteilung des Ergebnisses der ganzen Beweisaufnahme, so hat das Gericht auch bei der Frage, ob der Wortlaut einer Zeugenaussage von Erheblichkeit sei, allein seinem Ermessen, seiner freien Überzeugung zu folgen, und wenn es ausspricht, daß nach seiner Auffassung es eben nur auf den Inhalt, nicht auf den Wortlaut der Aussage ankomme, so entzieht sich dieser Ausspruch der Nachprüfung in der Revisionsinstanz.

Ein Recht der Prozeßbeteiligten, die Protokollierung einer Aussage aus dem Grunde zu verlangen, weil es auf den Wortlaut derselben ankommt, ist nicht anzuerkennen. Die Revision macht für die entgegengesetzte Ansicht geltend, daß dem Obergerichte die Prüfung ermöglicht werden müsse, ob die Urteilsgründe das vorgeführte Material im Sinne des §. 266 St.P.O. verarbeiten, auch nicht im Widerspruche mit den Ergebnissen der Vernehmungen stehen, ebenso darüber, ob das Gesetz auf die vorgeführten Thatfachen richtig angewendet sei. Allein es ist hierbei übersehen, daß bei der letzteren Prüfung nur die für erwiesen erachteten Thatfachen in Frage kommen, daß es ferner zur Prüfung, ob §. 266 beobachtet sei, des für die Prozeßbeteiligten beanspruchten Rechtes nicht bedarf, daß endlich auf einen angeblichen Widerspruch zwischen den Ergebnissen der Vernehmungen und den Feststellungen die Revision niemals gestützt werden kann.

2. Die materielle Beschwerde ist ebenfalls unbegründet. Die Irrtumserregung durch wissenschaftliche Vorspiegelung falscher Thatfachen und eine der Vorspiegelung und dem Irrtume entsprechende Vermögensbeschädigung liegt überall in thatsächlicher Begründung vor; ebenso ist der Kausalzusammenhang dadurch hergestellt, daß der Beitritt zur Genossenschaft, welcher die Vermögensbeschädigung zur Folge hatte, als durch den Irrtum veranlaßt festgestellt worden ist. Auch gegen die angenommene Rechtswidrigkeit des angestrebten Vermögensvorteiles ergeben sich keine Bedenken. Rechtswidrig im Sinne des §. 263 St.G.B.'s bedeutet gleich demselben Merkmale im §. 253 St.G.B.'s nichts anderes, als daß auf die erstrebte Vermögenszuwendung ein Rechtsanspruch nicht besteht. Hat der zu Bereichernde einen rechtlich begründeten Anspruch auf den Vermögensvorteil, so kann der Thäter sich so wenig eines Betruges als einer Erpressung schuldig machen. Die Art der Verübung,

Trug bezw. Gewalt oder Drohung, mag die Wahl des Wortes „rechtswidrig“ mitveranlaßt haben; es besteht aber kein Zweifel darüber, daß diese Verübung für sich allein nicht die Rechtswidrigkeit bestimmt, letztere vielmehr daneben noch aus dem oben hervorgehobenen Gesichtspunkte festgestellt werden muß.